

# RS Vfgh 1988/12/7 G94/88, G95/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1988

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6930 Wasserversorgung

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

Wr Wasserversorgungsg 1960 §7 Abs1

Wr Kanalräumungs- und KanalgebührenG 1978 §23 Abs2

HGB §25 Abs4

Wr Wasserversorgungsg 1960 §25 Abs2

BAO §67 Abs5

ABGB §1409a

## Leitsatz

Wr. Wasserversorgungsg 1960 §25 Abs2; Wr. Kanalräumungs- und KanalgebührenG 1978 §23 Abs2; Haftung des  
Gebührensschuldners für die Gebühren seines Vorgängers auch bei Erwerb aus einer Konkursmasse nicht unsachlich

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat für zahlreiche Rechtsbereiche, insbesondere für jenen des Zivilrechts (§1409a ABGB, §25 Abs4 HGB) und für weite Bereiche öffentlich-rechtliche Schulden (§14 Abs2 BAO, §67 Abs5 ASVG idF BGBl. 111/1986) einen Haftungsausschluß statuiert. Die vom Verwaltungsgerichtshof bekämpften Bestimmungen (das sind §25 Abs2 Wr. Wasserversorgungsg, §23 Abs2 Wr. KKG 1978) sind verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn ein sachlicher Grund für die Haftung des Gebührensschuldners für die Gebühren seines Vorgängers auch bei Erwerb aus einer Konkursmasse besteht.

In den vorliegenden Fällen eines Gebührensschuldnerwechsels ist die Haftung nicht notwendigerweise mit dem Übergang einer Vermögensmasse verbunden, wie dies für die vom Verwaltungsgerichtshof herangezogenen Haftungsnormen zutrifft. Voraussetzung für die Haftung nach §25 Abs2 Wr. Wasserversorgungsg 1960 (und damit auch nach §23 Abs2 Wr. KKG 1978) ist, daß über dieselbe selbständige Abzwegleitung Wasser entnommen wird wie vom Vorgänger. Lediglich im Falle des §7 Abs1 litd Wr. Wasserversorgungsg 1960 ist Voraussetzung der Haftung ein Betriebswechsel. Aber auch in diesem Falle kann der nachfolgende Betriebsinhaber seine Haftung dadurch abwenden, daß er die selbständige Abzwegleitung nicht übernimmt.

An sich und unter bestimmten Voraussetzungen ist eine - auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte - Haftung des nachfolgenden Gebührensschuldners auch ohne Übergang einer Vermögensmasse sachlich gerechtfertigt.

Der Gesetzgeber ist unter dem Aspekt des Sachlichkeitsgebotes nicht unbedingt gehalten, für den Fall des Erwerbes aus einer Konkursmasse von den - an sich sachliche - Regelungen des §25 Abs2 Wr. Wasserversorgungsg 1960 und §23

Abs2 Wr. KKG 1978 abweichende Vorschriften zu erlassen. Dazu ist der Gesetzgeber insbesondere dann nicht gehalten, wenn der Erwerber im Wege des an die Konkursmasse zu zahlenden Übernahmepreises, der durch die zu übernehmende Haftung geringer sein wird, seine Haftung wirtschaftlich überwälzen kann. Die Möglichkeit, allfällige die Haftung auslösende Gebührenrückstände wirtschaftlich in Anschlag zu bringen, hat im übrigen den Verfassungsgerichtshof im bereits mehrfach erwähnten Erkenntnis VfSlg. 6903/1972 unter anderem bewogen, §25 Abs2 Wr. Wasserversorgungsg 1960 als mit dem Sachlichkeitsgebot in Einklang stehend anzusehen.

Sachliche Rechtfertigung für die in §25 Abs2 Wr. Wasserversorgungsg 1960 und §23 Abs2 Wr. KKG 1978 vorgesehene Haftung des Gebührenschuldners für die Gebühren seines Vorgängers auch bei Erwerb aus einer Konkursmasse.

#### **Entscheidungstexte**

- G 94,95/88  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.12.1988 G 94,95/88

#### **Schlagworte**

Zivilrecht, Haftung, Kanalisation, Abgabenwesen, Wasserrecht, Wasserversorgungsanlage

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1988:G94.1988

#### **Zuletzt aktualisiert am**

06.05.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)